

deren Werth darcin, mich als Gewährsmann genannt zu sehen, halte ich mich nicht länger dabei auf. Am Ende könnte auch Jemand sagen, daß ich selbst ja meine geschichtliche Entwicklung andern nachgebildet habe, und hätte nicht unrecht, denn nach Quellen habe ich nicht gearbeitet. Warum sollte Dr. Friedländer mich nennen, statt seine Leser sogleich auf die Quelle zu verweisen? Wenn seine systematische Darstellung selbstständiger ist, will ich mir den Einwurf gefallen lassen. Ob er mich wohl beschämen wird! An Gelegenheit fehlt es nicht, denn nicht leicht ist es, den reichen Stoff vollkommen zu beherrschen, zweckgemäß anzuordnen, die vielen streitigen Fragen zu erledigen. So wollen wir denn zuschauen.

Was nun zunächst das System anlangt, so ist er mit wenig Modificationen dem von Jolly aufgestellten gefolgt. Er kann es gethan haben, weil er es für gut hielt und im Ganzen nichts daran auszufehen hatte. Daraus darf ich ihm keinen Vorwurf machen. Ich muß auf den Inhalt näher eingehen. „Das Gesetz, heißt es (S. 22), qualificirt den Nachdruck, das ist eine bestimmte Art des Eingriffs in das Recht des Autors, als ein Delict, es sieht im Nachdruck eine widerrechtliche Handlung, weil durch dieselbe die Vermögensrechte des Autors beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erkennt das Gesetz nur in dem Falle unbefugter, mechanischer Vervielfältigung an. Die persönlichen Verletzungen, welche der Autor in Bezug auf sein Werk erfährt, fallen nicht unter die von den Nachdrucksgesetzen bedrohten. Das Delict des Nachdrucks ist ein vermögensrechtliches, denn die einzige nothwendige Folge des Nachdrucks ist die Verpflichtung zum Schadenersatz. Ist auch in allen Gesetzgebungen der Nachdruck mit Strafe bedroht, so charakterisirt diese doch der Umstand, daß sie keine nothwendige ist, da sie nur auf Antrag des Verletzten verhängt wird, als eine nebensächliche.“

Mit Erlaubniß zu sagen, das ist nicht wahr, ist nicht einmal nach deutschem Bundesrecht wahr! Hier ließe sich etwa noch darüber streiten, aber eine ganze Reihe deutscher Particulargesetze und ausländischer Gesetze sind dieser Behauptung entgegen. Auch Jolly, der den Nachdruck ebenfalls für ein vermögensrechtliches Delict erklärt, muß einräumen, daß nach deutschem Bundesrecht nicht die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks überhaupt, sondern nur die Verfolgung der Geldstrafe vom Antrag des Verletzten abhängig gemacht ist (S. 301). Friedländer war also hier unabhängig von Jolly und, wenn es auch zu seinem Nachtheil ausgeschlagen ist, so war doch das Bestreben achtungswerth. — Aber wieder kommt mir ein Bedenken. Die citirten Sätze sind mir so bekannt; ich muß sie irgendwo gelesen haben. Wahrhaftig sie stehen bei Jolly und hier sind sie: „Der Nachdruck ist nach unserm heutigen positiven Recht als Delict zu betrachten, und zwar ist ihm dieser Charakter um deswillen beigelegt, weil er eine Verletzung der Vermögensrechte des Autors, resp. des Verlegers, enthält“ (S. 60). „Es scheint mir unzweifelhaft, daß das bundesgesetzliche Verbot des Nachdrucks nur zum Schutze der dem Schriftsteller zustehenden Vermögensrechte und keineswegs dazu bestimmt sei, ihn gegen alle Verletzungen sicher zu stellen, welche er möglicherweise hinsichtlich des Werkes erfahren kann“ (S. 75). „Die einzig nothwendige Folge, welche nach dem die Basis unseres heutigen Rechts bildenden B.-B. v. 9. Nov. 1837 mit dem Nachdruck verbunden ist, ist die Verbindlichkeit des Nachdruckers zum Schadenersatz. Ein Delict, welchem das Gesetz als einzig nothwendige Folge die Verbindlichkeit zum Schadenersatz beilegt, von der ihrerseits angenommen wird, daß sie in allen Fällen des Delictes eintreten könne, ist aber offenbar ein vermögensrechtliches Delict“ (S. 74).

Wir sehen aus diesen Ausführungen, daß Friedländer generalisirt hat, was Jolly speciell vom deutschen Bundesrecht sagte, und sehen, wie gedankenlos er wiederholt hat, sonst könnte ihm die, frei-

lich spätere Ausführung Jolly's nicht entgangen sein. Thue ich Unrecht, wenn ich dem Abschreiber diesmal das Wort Plagiator zurufe?

(Fortsetzung in Nr. 18.)

Miscellen.

Aus Leipzig ist von Seiten des um die Bibliographie bereits vielfach verdienten Buchhändlers Hrn. W. Engelmann an den Unterzeichneten die Aufforderung zur Herausgabe einer Art „Bibliotheca bibliographica“ gestellt worden. Ist nun der Unterzeichnete schon seit längerer Zeit mit dem Plane und der Ansammlung von Materialien zu einem mit der „Bibliotheca bibliographica“ nahe verwandten „Bibliographischen Handbuch für Deutschland“ beschäftigt gewesen, so glaubt er gern der Aufforderung Folge leisten und dies Werk längstens bis Michaelis 1858 erscheinen lassen zu können. Er beabsichtigt eine Art Prospect des Werkes nächstens zu veröffentlichen, um namentlich denen, die sich bereits zu Hilfsleistungen freundlich erboten haben, näher zu zeigen, worauf sich diese Hilfsleistungen zu erstrecken haben dürften. J. Pechholdt.

(Pechholdt's „Neuer Anzeiger“.)

Frankfurt a. M., 5. Febr. Die gestrige Nummer Ihres Blattes bringt einen der Allg. Ztg. entnommenen Artikel, der mich zu nachfolgenden weiteren Mittheilungen aus zuverlässigster Quelle veranlaßt. Sie mögen jedoch denselben keinen weiteren Zweck unterstellen, als daß ich dadurch das früher Gemeldete bekräftigen, dafür einstehen und Sie im Interesse dieser wichtigen Angelegenheit mit dem wahren Sachverhalte bekannt machen will. Der Commissions-Antrag, der pure auf Verwerfung des Vertrages lautete, wurde gegen 10—12 Stimmen — die 5 der Commission inbegriffen — einfach verworfen (die Versammlung zählt 77 Mitglieder). Für den Commissions-Antrag sprach Niemand, denn die im gestrigen Artikel erwähnten Herren Dr. Goldschmidt, Consul Muck und College Osterrieth bildeten mit den Herren Dr. Blum und Dr. Muck gerade die Commission, die zur Vertheidigung ihrer verlorenen, faulen Sache natürlich noch einen letzten Versuch machten. Der Vertrag ist so gut wie angenommen und die ganze Angelegenheit als erledigt zu betrachten, da die für die Redactions-Verbesserungen erwählte Commission aus den eifrigsten Vertheidigern des Vertrages, den Herren Dr. Schlemmer, Dr. Barrentrapp u. Dr. Reinganum zusammengesetzt ist.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrgang 1857. Heft 2. Februar.

Inh.: Die Publicationen des litterarischen Vereines in Stuttgart. — Beiträge zur Litteratur zweifelhafter Shakespere'scher Stücke; nach Wilhelm Bernhards. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Bücherverbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat unterm 12. Jan. dem bei E. Guyot et Stapleaux fils in Brüssel in französischer Sprache erscheinenden Blatte:

L'Etoile du Danube.

nach §. 17 der Instruction zur Durchführung der Presfordnung den Postdebit entzogen.

Diese Zeitschrift ist demnach in Gemäßheit des §. 17 der bezogenen Instruction gleich den nach §. 16 dieser Instruction verbotenen Druckschriften zu behandeln und darf im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht verbreitet werden.